

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 15 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen sind seit dem 1. Januar 2011 für die Niederschriften über die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse einheitliche EDV-Verfahren zu verwenden.
2. Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlichen Formate (Bedeutung und Anordnung der Datenfelder) und Schnittstellen (Beschreibung des Datenaustausches vom Sender zum Empfänger) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zur Verfügung (<https://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/umwelthygiene/wasserhygiene/>) oder können bei der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte eingesehen werden. Die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsamt) ist berechtigt, in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht an das TLV gemäß § 21 Absatz 3 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das verbindliche Schnittstellenformat einschließlich Parametertabelle für die Übermittlung von Kopien der Niederschriften der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte zu verwenden.
4. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass Kopien der Niederschriften der Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihm beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden, sofern das Labor die Daten passend (kompatibel) übermittelt. Die sich aus § 16 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.
5. Die Allgemeinverfügung des TLV vom 8. Oktober 2010 gilt seit dem Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger als bekannt gegeben (ThürStanz Nr. 44/2010; 01.11.2010). Sie wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt und gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger als bekannt gegeben.

Begründung

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), erlässt die Allgemeinverfügung nach § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert, i. V. m. Punkt 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zur Übertragung von Aufgaben nach der Trinkwasserverordnung (ThürStanz Nr. 52/2004 S. 2881).

Danach kann das TLV bestimmen, dass für die Niederschriften nach § 15 Absatz 3 TrinkwV einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren (EDV-Verfahren) zu verwenden sind.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 TrinkwV sind die Ergebnisse der gemäß Trinkwasserverordnung durchgeführten Analysen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Die Daten sind seit dem 01. Januar 2011 elektronisch entsprechend der in der Schnittstellenbeschreibung einschließlich Parametertabelle festgelegten Form zu übermitteln. Die Realisierung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass Kopien der Niederschriften der Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, sofern das Labor die Daten kompatibel übermittelt.

Das Schnittstellenformat ist durch die Schnittstellenbeschreibung vorgegeben. Die Schnittstellenbeschreibung kann auf der Internetseite des TLV (<https://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/umwelthygiene/wasserhygiene/>) oder bei der zuständigen Behörde eingesehen werden. Diese ist berechtigt, in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht an das TLV gemäß § 21 Absatz 3 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Mit Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 51/2008 wurde das Berichtsformat für den Bericht der obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität für Wasser für den menschlichen Gebrauch neu definiert. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 TrinkwV sind der zuständigen Behörde die Daten der Eigenkontrolle des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Form ist in der Schnittstellenbeschreibung des TLV definiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung können auf der Internetseite des TLV (Wasserhygiene) eingesehen werden.

Bad Langensalza, den 21.08.2018

gez. Detlef Wendt

Präsident